
Sachgebiet

604 - Bauordnung

Berichterstatter

Herr Oertel

Beratung

Bauausschuss

Datum

10.04.2024

Behandlung

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

Betreff**Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur teilweisen Erneuerung der Fenster des Hochvolthauses im Anwesen „Wilhelmstraße 14,“****Anlagen:**

Lageplan Denkmalschutz Wilhelmstraße 14

VORTRAG:

Der Antragsteller beantragt die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur teilweisen Erneuerung der Holzfenster des Hochvolthauses im Anwesen Wilhelmstraße 14.

Das Gebäude ist in der Denkmalliste der Baudenkmäler mit folgendem Listentext eingetragen: „Hochvolthaus“ der ehem. Rosenthal-Isolatoren-Gesellschaft, erstes europäisches Hochspannungslabor, Betonskelettbau, 1928-30; mit technischer Ausstattung.“

Nach Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) ist für Veränderungen an Baudenkmälern bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, in diesem Fall bei der Stadt Selb, eine Erlaubnis einzuholen. Im Verfahren wird gemäß Art. 15 Abs. 2 BayDSchG das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) beteiligt, dessen positive fachliche Stellungnahme wiederum für die Förderfähigkeit relevant ist.

Bei diesem Vorhaben wurde im Vorfeld das BLfD schon mit einbezogen. Grundsätzlich bestehen gegen eine positive Bescheidung des Antrages seitens des BLfD keine Einwände. Es sind jedoch vor Ausführung der Arbeiten insbesondere die verwendeten Materialien und Farben im weiteren Verfahren mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

Um die Erlaubnis nach Vorlage eines mit dem BLfD abgestimmten Konzeptes schnell erteilen zu können, empfiehlt die Verwaltung folgende Beschlussfassung:

ANTRAG:

Vorbehaltlich der Zustimmung des BLfD für die verwendeten Materialien und Farben wird die teilweise Erneuerung der Holzfenster des Hochvolthauses im Anwesen Wilhelmstraße 14, gestattet.

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 BayDSchG, ggf. verbunden mit den fachlichen Auflagen des BLfD, wird in Aussicht gestellt.